

**Stadt Datteln**  
**Genthiner Straße 8**  
**45711 Datteln**

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a – Gewerbepark Hötting – in Datteln  
und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE I  
ZUR NEUAUFPSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5A – GEWERBEPARK HÖTTING – IN DATTELN  
UND ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DATTELN

---

**Auftraggebend:** Stadt Datteln

Genthiner Straße 8  
45711 Datteln

**Auftragnehmend:**



**Bearbeitung:** M. Sc. Geograph Frederik Bartsch

Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Projektnummer:** 1538

**Stand:** Juni 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP .....</b>	<b>4</b>
2.1 Rechtlicher Rahmen.....	4
2.2 Ablauf einer ASP .....	8
<b>3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum .....</b>	<b>11</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung .....	11
3.2 Beschreibung des Plangebietes .....	14
3.3 Wirkraum.....	19
3.4 Wirkungsprognose .....	21
<b>4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) .....</b>	<b>22</b>
4.1 Methodik .....	22
4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	22
4.3 Zusammenfassung.....	33
<b>5 Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>36</b>
5.1 Vertiefende Untersuchungen bei konkreten Bauvorhaben im Plangebiet .....	36
<b>6 Empfehlung freiwilliger Maßnahmen.....</b>	<b>37</b>
<b>7 Zulässigkeit des Vorhabens.....</b>	<b>38</b>
<b>8 Literatur .....</b>	<b>39</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Linie). (Kartengrundlage: BEZ.-REG KÖLN 2025).....	2
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021). ...	8
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Kiel 2021).....	10
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 5a „Gewerbepark Höttling“ (BKR ESSEN 2025c).....	12
Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) und der geplanten 7. Änderung (rechts) (BKR ESSEN 2025d).....	13
Abbildung 6: Das Plangebiet (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).....	15
Abbildung 7: Bestandsnutzungen im Plangebiet (BKR ESSEN 2024).....	15
Abbildung 8: Gewerbebetriebe mit versiegeltem Umfeld, wie es typisch für das Plangebiet ist.....	16
Abbildung 9: Links im Bild Wohnbebauung mit Vorgarten und rechts im Bild Hallen/Gebäude eines Gewerbebetriebes.....	16
Abbildung 10: Hecken als Eingrünung zur Straße, wie sie an vielen Grundstücken im Plangebiet vorkommen. ....	17
Abbildung 11: Bebauung an der Straße mit kleiner Vorgartenfläche im Vordergrund und Hecken zur Eingrünung im Hintergrund.....	17
Abbildung 12: Hecken im Plangebiet, sowie Laub- und Nadelgehölze im Hintergrund.....	18
Abbildung 13: Die Feuerwehr im Plangebiet mit einem Einzelbaum auf einer Grünfläche im Vordergrund. ....	18
Abbildung 14: Blick auf den Gehölzbestand mit dem darin verlaufenden, begradigten Gewässer im östlichen Umfeld.....	20
Abbildung 15: Der angrenzende Ostring, mit Discounter im westlichen Wirkraum. ....	20
Abbildung 16: Bäume mit Nestern der Brutkolonie im östlichen Wirkraum. ....	29

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4310 (Datteln), 1. Quadrant mit Potentialeinschätzung durch Luftbilddauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.....	23
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

## 1 Einleitung

Die Stadt Datteln verfügt zwischen der Industriestraße, der Höttингstraße und dem Ostring (B 235) über ein geschlossenes Gewerbegebiet, für das der Bebauungsplan Nr. 5 - Höttинг Nord - erstmalig im Jahr 1963 aufgestellt wurde. In der Vergangenheit haben sich dort viele mittlere und kleine Unternehmen angesiedelt. Ein Teil der Grundstückseigner hat inzwischen den Betrieb aufgegeben und ehemalige Betriebsgebäude in Wohnungen umgewandelt, zum Teil sind auch in ungenehmigte Wohneinheiten entstanden. Weiterhin wurden in der Vergangenheit viele Wohneinheiten ohne Betriebsbindung genehmigt. Der Gebietscharakter des ursprünglich festgesetzten Gewerbegebietes hat sich deshalb inzwischen in Teilen zu einem Mischgebiet verändert. Dieser Umstand wurde im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens im Jahr 2013 festgestellt. Hieraus ergibt sich für die Stadt Datteln die Verpflichtung, den Bereich zu überplanen (BKR ESSEN 2025a, b).

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Datteln vom 06.05.2020 und der Bekanntmachung am 27.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Datteln soll ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 - Höttинг Nord - aufgehoben und als Bebauungsplan Nr. 5a – Gewerbe park Höttинг - neu aufgestellt werden. Parallel muss auch der Flächennutzungsplan in Teilbereichen geändert werden, um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (BKR ESSEN 2025 b).

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a – Gewerbepark Höttинг – und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Stadt Datteln (vgl. Abbildung 1).

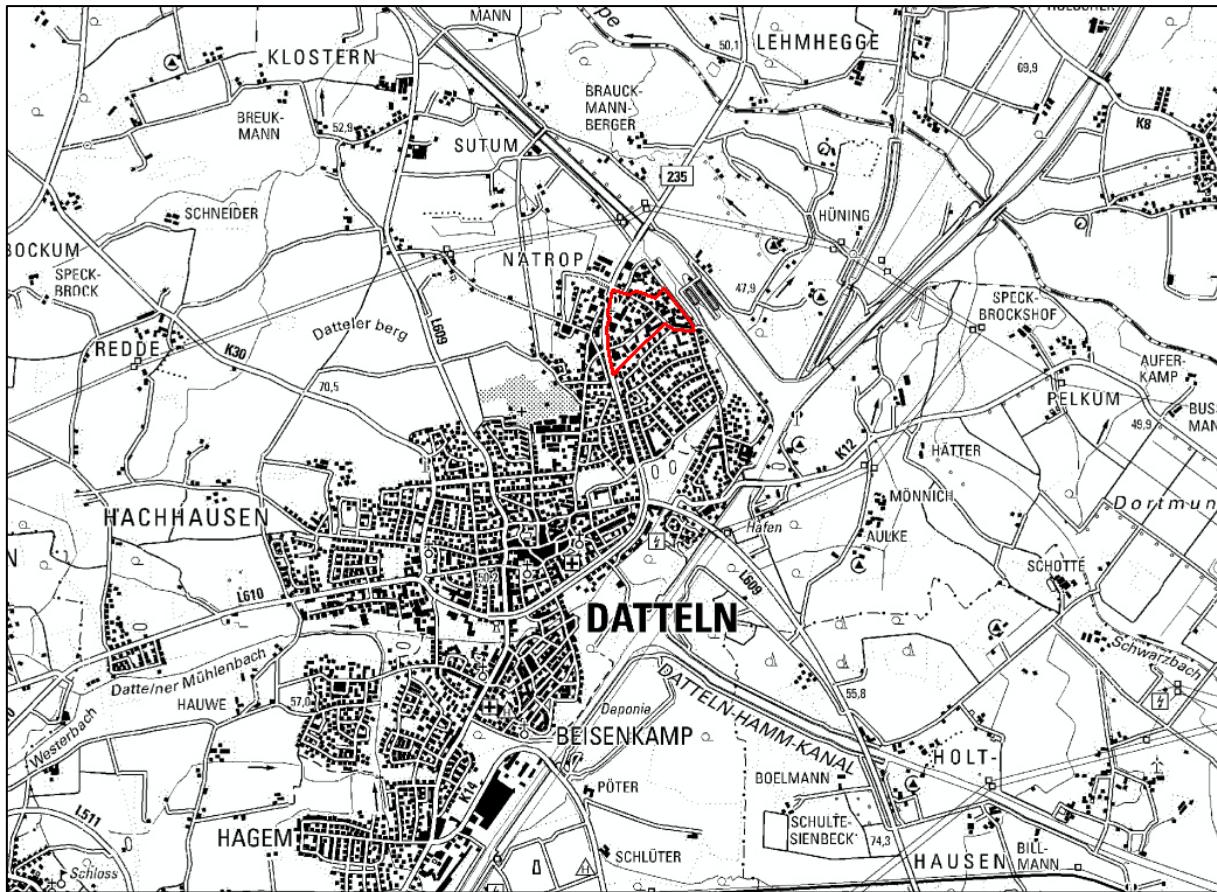


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Linie). (Kartengrundlage: BEZ.-REG KÖLN 2025).

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 geändert) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stadt Datteln hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) hat folgende Inhalte:

*Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe II bzw. Stufe III einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

*Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, einschließlich geeigneter Maßnahmen zu ihrer Vermeidung (Stufe II).*

Sofern nicht vermeidbare, erhebliche Konflikte verbleiben, folgt ggf. die

*Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (Stufe III).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft; zuletzt geändert am 03.07.2024) wurden im Kapitel 5, Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ die unionsrechtlichen Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz bundeseinheitlich umgesetzt. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

In § 44 Abs. 5 werden diese Verbote für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs 2 Satz 1 genauer definiert. Demnach liegt ein Verstoß gegen

*(1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*(2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*(3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Grundsätzlich werden die in Abbildung 2 dargestellten Kategorien geschützter Arten (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterschieden (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf

bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUK NRW (2016)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUK NRW (2024c) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen PopulationSENTwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

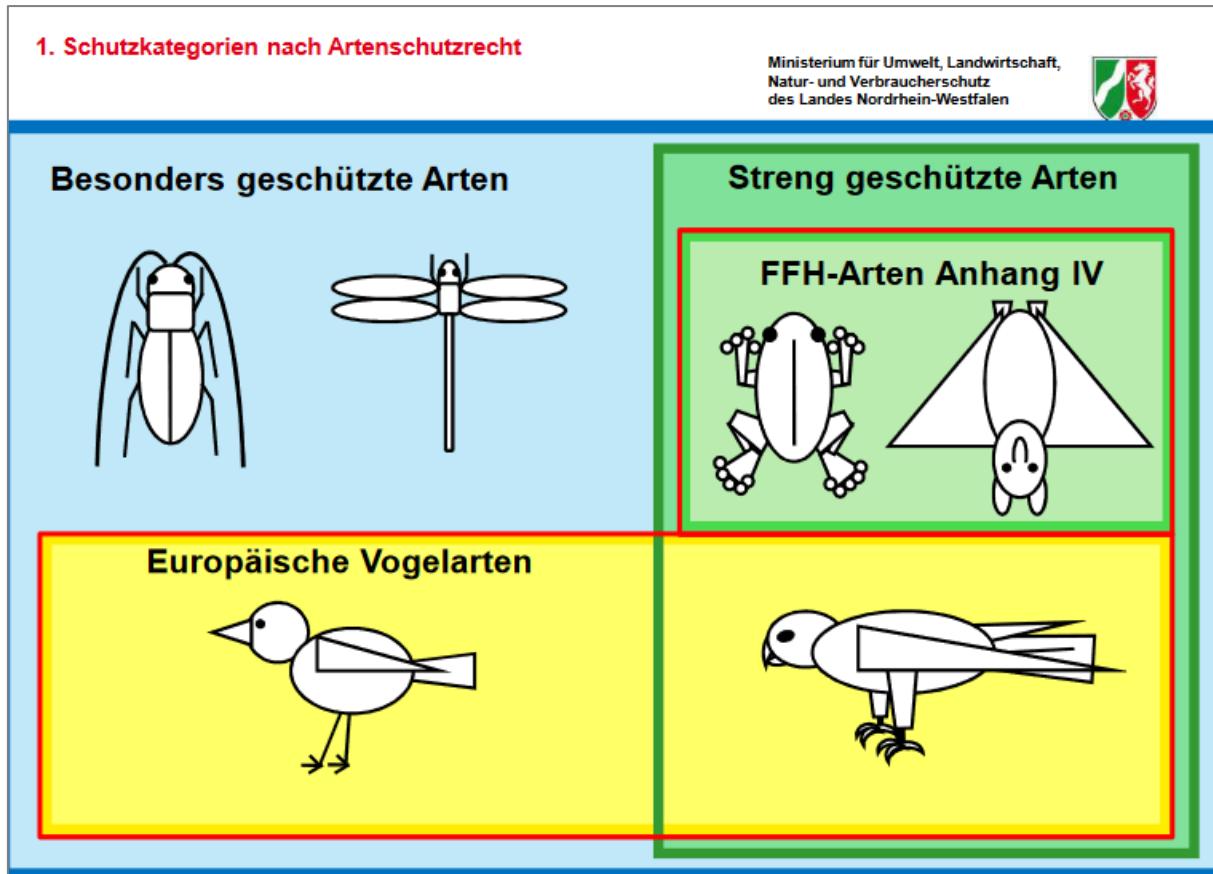


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

In dieser Phase sind regelmäßig konkrete Bestandserfassungen der potentiell betroffenen Arten bzw. Artengruppen erforderlich. Ohne konkrete Bestandserhebungen müssen im Sinne einer *worst-case*-Annahme für alle potentiell betroffenen Arten Maßnahmen entwickelt werden, auch wenn diese im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich gar nicht vorkommen.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevervoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) vorliegen. Je nach Prognose kann das Vorhaben ausnahmsweise zulässig oder abschließend unzulässig sein.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

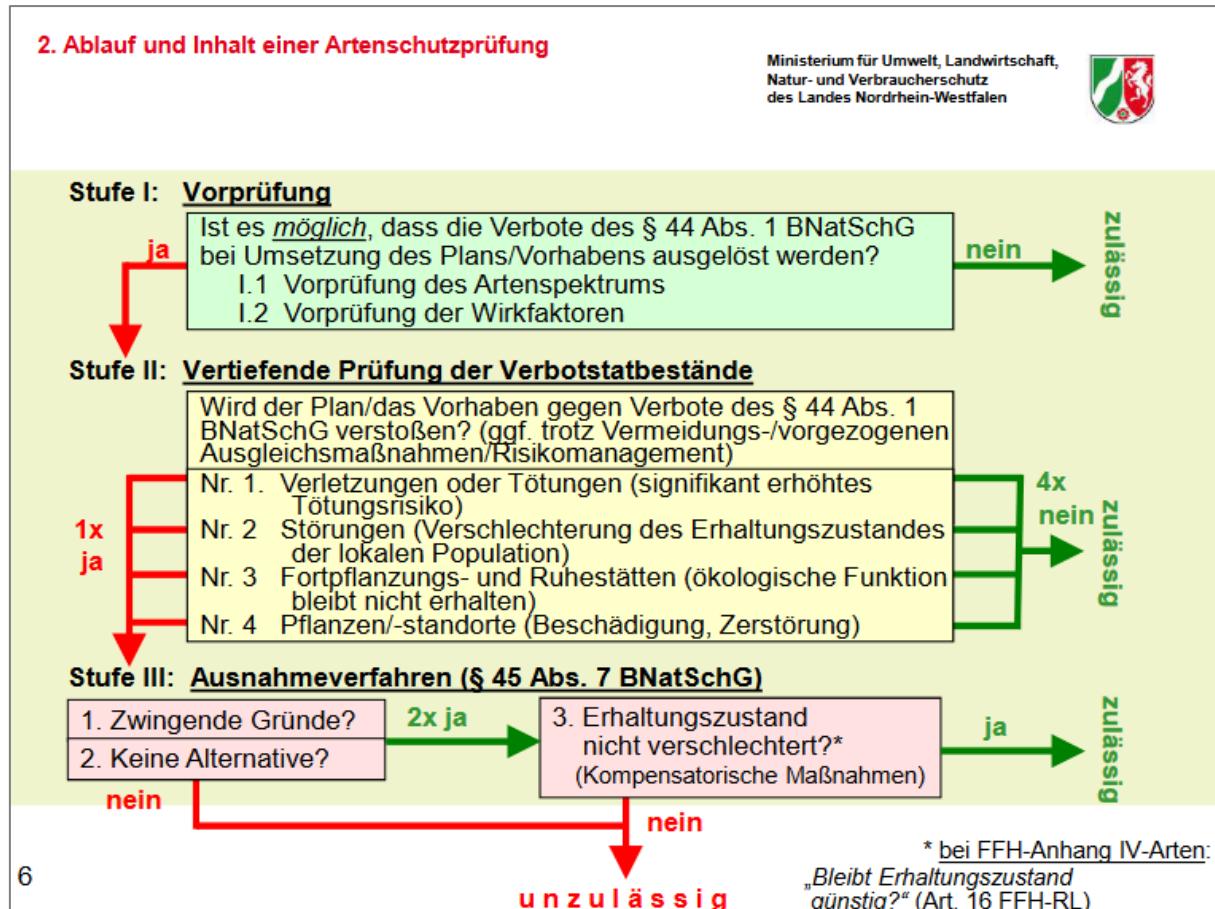


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Kiel 2021).

### 3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Datteln verfügt zwischen der Industriestraße, der Höttингstraße und dem Ostring (B 235) über ein geschlossenes Gewerbegebiet, für das der Bebauungsplan Nr. 5 - Höttинг Nord - erstmalig im Jahr 1963 aufgestellt wurde. Der Gebietscharakter des ursprünglich festgesetzten Gewerbegebietes hat sich durch viele teils ungenehmigte Wohneinheiten nach Aufgabe von Gewerbe-/Handwerksbetrieben inzwischen in Teilen zu einem Mischgebiet verändert.

Mit einem Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 06.05.2020 und der Bekanntmachung am 27.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Datteln wurde die Verwaltung beauftragt, einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 - Höttинг Nord – aufzuheben. Zugleich wurde die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a - Gewerbepark Höttинг - beschlossen.

Das Ziel der Stadt Datteln ist es, im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Lösungen zu finden, die einerseits den Interessen der Grundstückseigentümer/innen im Hinblick auf die langfristige wirtschaftliche Nutzung Ihrer Grundstücke entgegenkommen und andererseits städtebaulich geordnete und rechtmäßige Verhältnisse schaffen. Hierzu kann auch, unter entsprechenden Voraussetzungen, die teilweise Änderung der festgesetzten Gebietskategorie gehören. Parallel muss auch der Flächennutzungsplan in Teilbereichen geändert werden, um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Dafür erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln (BKR ESSEN 2025b).

Im Bebauungsplan ist eine gemischte bauliche Nutzung vorgesehen, um insbesondere den Bestand planungsrechtlich zu sichern und weitere Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Um den gewerblichen Charakter sowie die vorhandenen Wohnnutzungen zu erhalten, werden insgesamt vier Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und fünf Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt (vgl. Abbildung 4; BKR ESSEN 2025c).

Um den Bebauungsplan 5a aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln wird der Änderungsbereich bestehend aus 5 Teilbereichen künftig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB entsprechend dem Bestand und der Planung des Bebauungsplanes 5a dargestellt. Die nördlichen vier Teilbereiche werden künftig gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO als Gemischte Bauflächen dargestellt. Die übrige südliche Teilfläche wird gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO künftig als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen (vgl. Abbildung 5; BKR ESSEN 2025d).

Die Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind nicht identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5a, sie liegen jedoch alle innerhalb dessen. Im weiteren Gutachten wird deshalb nur die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verwendet und die Ergebnisse werden auf Basis dieser Abgrenzung ermittelt und bewertet.

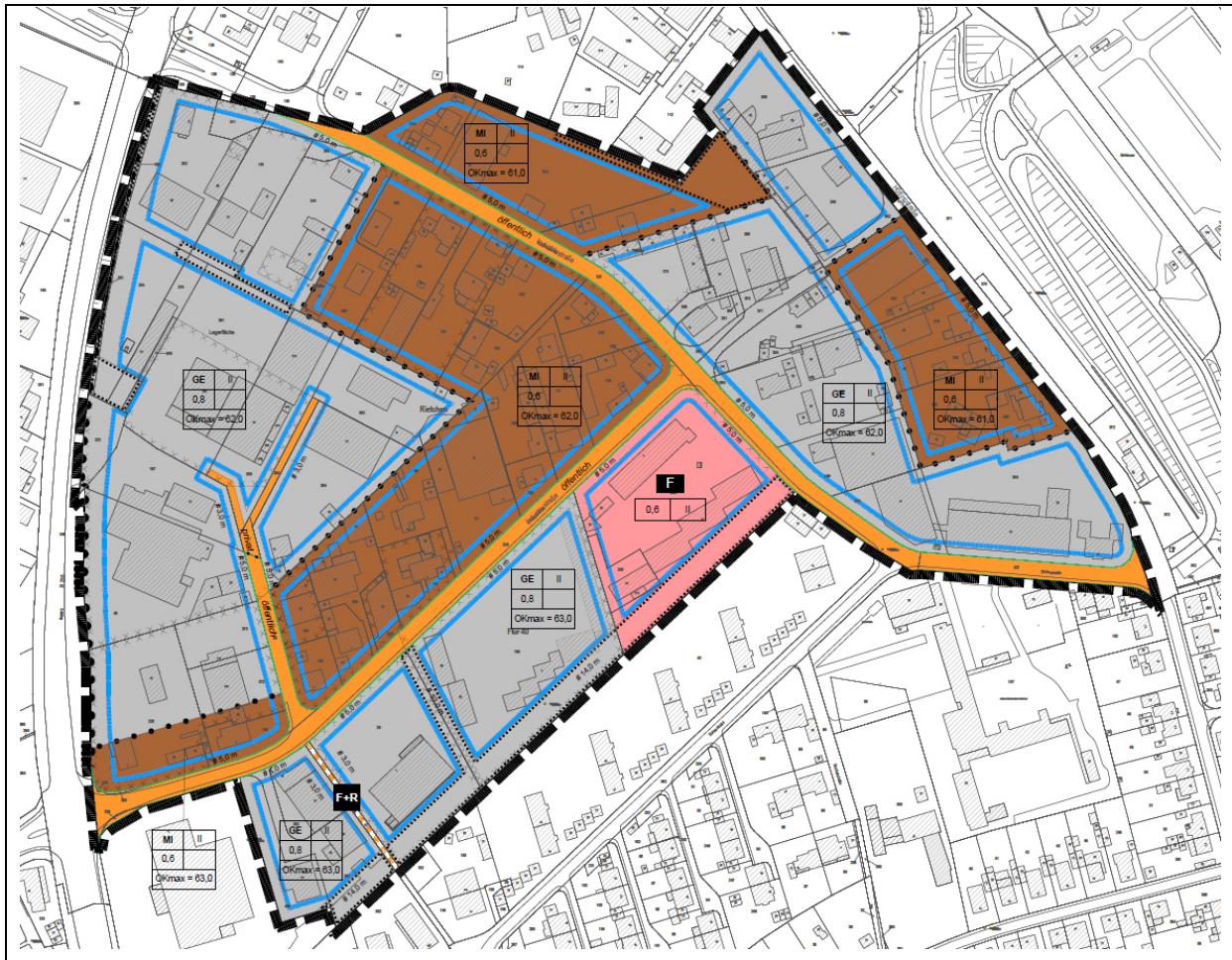


Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 5a „Gewerbepark Höttling“ (BKR ESSEN 2025c).

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE I  
ZUR NEUAUFPSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5A – GEWERBEPARK HÖTTING – IN DATTELN  
UND ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DATTELN**

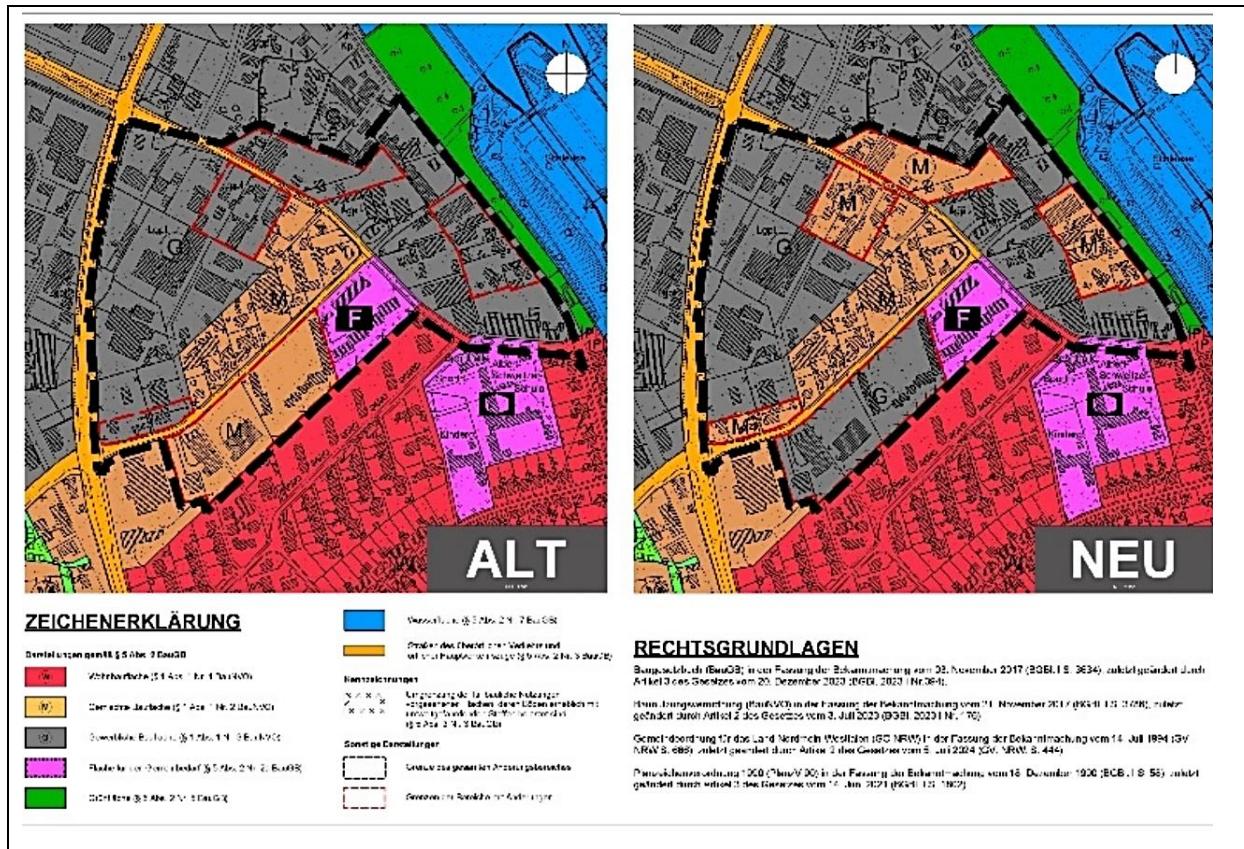


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) und der geplanten 7. Änderung (rechts) (BKR ESSEN 2025d).

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Datteln und umfasst ein Gewerbegebiet zwischen der Industriestraße, der Höttингstraße und dem Ostring (vgl. Abbildung 6). Für das Gewerbegebiet wurde im Jahr 1963 der Bebauungsplan Nr. 5 – Höttинг Nord aufgestellt. Das ehemals als Gewerbegebiet festgesetzte Plangebiet ist geprägt durch eine heterogene Nutzungsstruktur, in der sich gewerbliche Betriebe in enger Verzahnung mit den vorhandenen Wohnnutzungen entwickelt haben. Im Rahmen der Erhebung durch BKR ESSEN (2024) wurden insgesamt 47 gewerbliche Standorte identifiziert, an denen auch teilweise Mehrfachnutzungen festgestellt wurden (vgl. Abbildung 7).

Das Plangebiet hat eine Größe von 16,5 ha. Es wird dominiert von überwiegend versiegelten Flächen (vgl. Abbildung 8). Neben großen, teils älteren Hallen, befinden sich inzwischen auch einige Wohnhäuser im Plangebiet (vgl. Abbildung 9). Auf den Grundstücken der Betriebe sind außerdem häufig größere Parkplatzflächen angelegt. An einigen Wohngebäuden sind Gartenflächen angelegt. Eingegrünt sind einige Grundstücke zur Straße hin mit Thuja-Hecken (vgl. Abbildung 10 - 12). Weiterhin wachsen vereinzelt größere Laub- und Nadelbäume auf einigen Grundstücken. Im mittleren Teil des Plangebietes befindet sich außerdem die Feuerwache der Feuerwehr Datteln mit einem Hauptgebäude und mehreren Fahrzeughallen (Abbildung 13). An der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Grünzug aus teils älteren Gehölzen.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a sind keine konkreten Baumaßnahmen geplant. Es geht bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans vornehmlich darum städtebaulich geordnete und rechtmäßige Verhältnisse zu schaffen.



Abbildung 6: Das Plangebiet (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

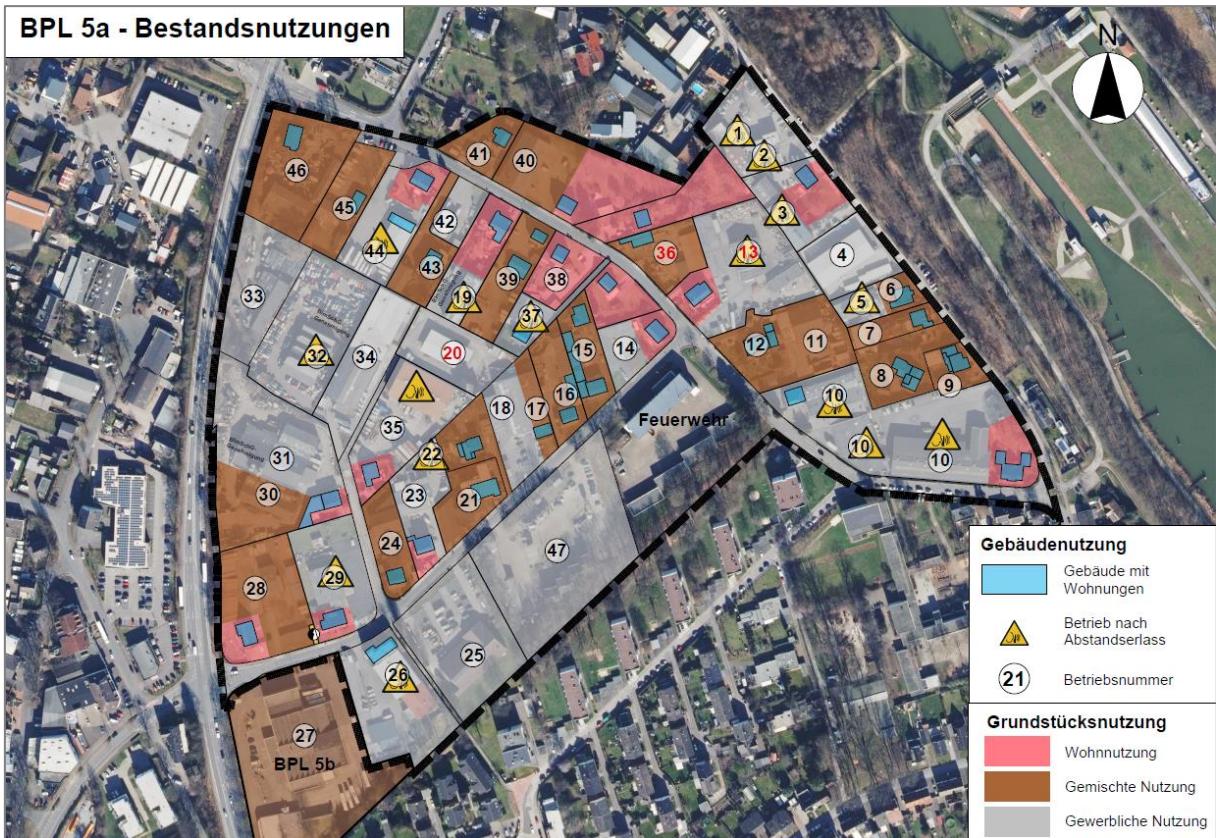


Abbildung 7: Bestandsnutzungen im Plangebiet (BKR ESSEN 2024).



Abbildung 8: Gewerbebetriebe mit versiegeltem Umfeld, wie es typisch für das Plangebiet ist.



Abbildung 9: Links im Bild Wohnbebauung mit Vorgarten und rechts im Bild Hallen/Gebäude eines Gewerbebetriebes.



Abbildung 10: Hecken als Eingrünung zur Straße, wie sie an vielen Grundstücken im Plangebiet vorkommen.



Abbildung 11: Bebauung an der Straße mit kleiner Vorgartenfläche im Vordergrund und Hecken zur Eingrünung im Hintergrund.



Abbildung 12: Hecken im Plangebiet, sowie Laub- und Nadelgehölze im Hintergrund.



Abbildung 13: Die Feuerwehr im Plangebiet mit einem Einzelbaum auf einer Grünfläche im Vordergrund.

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen, wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein ehemaliges Gewerbegebiet, welches inzwischen eine heterogene Nutzungsstruktur aus Gewerbe und Wohnen aufzeigt. Da durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a keine konkreten Bauvorhaben und Veränderungen im Plangebiet vorgesehen sind, wird auf eine konkrete Abgrenzung eines Wirkraumes verzichtet. Es sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld zu erwarten, die über das bestehende Ausmaß aus Gewerbe- und Wohnnutzung hinausgehen.

Das Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls sehr anthropogen vorgeprägt. Im Norden grenzen weitere Gewerbebetriebe und Wohnnutzung mit teils größeren Gärten an das Plangebiet an. Das östliche Umfeld beginnt östlich der „Höttingstraße“ und wird zunächst durch einen Grünstreifen geprägt, ehe der Kanal angrenzt. Der Grünstreifen besteht zum Teil aus Sträuchern und kleineren, sowie größeren Laubbäumen. Innerhalb des Grünstreifens verläuft ein begründetes Gewässer (ohne Gewässerkennzeichnung [ELWAS NRW 2025]; vgl. Abbildung 14). Südlich des Plangebietes verläuft eine Baumreihe aus alten Ahornen, die überwiegend auf der Grünanlage der angrenzenden mehrstöckigen Mehrfamilienhäuser wachsen. Weiter südlich folgt Wohnbebauung mit Gärten. Im Westen grenzt der „Ostring“ an das Plangebiet an. Westlich des „Ostrings“ befinden sich ein Bäcker, ein Discounter und weitere Gewerbebetriebe (vgl. Abbildung 15).



Abbildung 14: Blick auf den Gehölzbestand mit dem darin verlaufenden, begradigten Gewässer im östlichen Umfeld.



Abbildung 15: Der angrenzende Ostring, mit Discounter im westlichen Wirkraum.

### 3.4 Wirkungsprognose

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a – Gewerbepark Höttting werden aus dem ehemals festgesetzten Gewerbegebiet nun insgesamt vier Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und fünf Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Damit wird der Bebauungsplan an den Bestand angepasst. Es werden jedoch auch Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden Betriebe geschaffen.

Das Plangebiet ist bereits stark bebaut. Auf den insgesamt 47 Grundstücken befinden sich viele Gewerbebetriebe und inzwischen einige Wohnhäuser. Es besteht eine hohe Versiegelung mit wenigen Grünflächen.

Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändern, da der Bebauungsplan dem Ist-Bestand angepasst wird.

Folgende betriebsbedingte Wirkungen sind weiterhin zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Gewerbenutzung, Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Konkrete Bauvorhaben, Gebäudeabrisse oder Gehölzfällungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, weshalb baubedingte- und anlagebedingte Wirkungen auf dieser Ebene nicht betrachtet werden können. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans wird den bestehenden Betrieben jedoch grundsätzlich die Möglichkeit für eine Entwicklung gegeben.

Werden zukünftig konkrete Baumaßnahmen und bauliche Veränderungen im Plangebiet geplant (z.B. Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen, Neu- und Anbauten), müssen die Belange des Artenschutzes bei jedem Vorhaben im Zuge des Bauantrages separat für das jeweilige Grundstück auf seine Auswirkungen untersucht werden. Dabei sind auch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu prüfen.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

### 4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK NRW) (2025a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Des Weiteren wurde die vom LANUK NRW (2025b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Die Lebensraumeignung des Plangebietes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Plangebietes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Plangebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen fand am 31.03.2025 statt. Das Plangebiet wurden auf sein Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auch auf Spuren und Hinweise (Nester, Horste, Höhlen, Spalten) von planungsrelevanten Arten geachtet.

### 4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die folgende Tabelle 1 zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4310.1 Datteln. Darunter befinden sich neun Säugetierarten, 41 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten die auf das Vorhandensein von größeren Waldflächen angewiesen sind, wie zum Beispiel Schwarzspecht und Wespenbussard. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Für einige Arten bietet das Plangebiet kein Potential für Brutmöglichkeiten, sie könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet nach

der Vorhabenumsetzung eine gleichbleibende Struktur behält und in diesem Fall weiterhin von den Arten genutzt werden könnte.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und dessen Umfeld potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4310 (Datteln), 1. Quadrant mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potential-analyse nach Luftbildaus-wertung
<b>Säugetiere</b>				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Corvus frugilegus*</i>	Saatkrähe	Nicht auf dem MTB, aber im Umfeld nachgewiesen	G	(X)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE I  
ZUR NEUAUFPSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5A – GEWERBEPARK HÖTTING – IN DATTELN  
UND ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DATTELN

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Art- name	Status	Erhal- tungszu- stand in NRW (ATL)	Potential- analyse nach Luft- bildaus- wertung
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<b>Amphibien</b>				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-

BV= Brutvorkommen, G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑/↓ = Bestandstrend positiv/negativ, ATL = atlantische Region, X = potentielles Vorkommen im Plangebiet, (X) = potentielles Vorkommen im Umfeld/Wirkraum, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, \* = im Messtischblatt ergänzt, nach Feststellung im Plangebiet.

#### Auswertung LINFOS Daten und Ergebnisse der Geländebegehung 2025

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind für das Plangebiet keine Fundpunkte eingetragen (LANUK NRW 2025a).

In dem Grünstreifen östlich der „Höttingstraße“ ist in Richtung Kanal (ca. 90 m vom Plangebiet entfernt) der Reproduktionsnachweis einer Nachtigall aus dem Jahr 2006 eingetragen. Ebenfalls im Bereich des Grünstreifens, an dem dortigen Bachlauf (ca. 300 m entfernt vom Plangebiet) ist außerdem der Reproduktionsnachweis (Jahr 2006) eines Teichhuhns eingetragen.

Weitere Fundpunkte wie Nachtigall und Kuckuck befinden sich auf der anderen Kanalseite, ca. 300 m entfernt vom Plangebiet.

Nach der Auswertung der Artenliste des Quadranten im Messtischblatt 4310.1 Datteln könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Umfeldes potentiell sechs Säugertierarten sowie zwölf Vogelarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Ergänzt wurde die Tabelle um die Saatkrähe, die bei der Ortsbegehung im März 2025 als Brutvogel im Wirkraum nachgewiesen wurde.

Da das Plangebiet sehr stark anthropogen durch Gewerbebetriebe (Lärm und Verkehr) und Wohnnutzung vorbelastet ist, sind im Plangebiet vorwiegend Arten zu erwarten, die eine gewisse Störungstoleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten vorweisen und im urbanen Raum vorkommen.

Im Plangebiet selbst wurden bei der Begehung am 31.03. insgesamt sieben größere Nester in den Bäumen festgestellt. An drei dieser Nester waren Aktivitäten von Elstern feststellbar. Die anderen Nester schienen zum Zeitpunkt der Begehung unbesetzt. Da es viele Privatgrundstücke im Plangebiet gibt, die teilweise durch Zäune und Hecken begrenzt sind, waren nicht alle Gebäude(seiten) und Gärten bei der Begehung vollständig einsehbar.

#### Hinweis:

*Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a sind zunächst keine konkreten Baumaßnahmen geplant. Ziel der Neuaufstellung ist es aus dem ehemals festgesetzten Gewerbegebiet planerisch insgesamt vier Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und fünf Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen und damit einen rechtskräftigen Bebauungsplan zu schaffen, der der Bestandssituation vor Ort entspricht.*

*Werden zukünftig im Plangebiet konkrete Baumaßnahmen geplant, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauantrages für das jeweilige Vorhaben und Grundstück separat zu prüfen (vgl. Kap. 5.1).*

#### Vögel

##### *Arten mit Potential im Plangebiet*

Die Gehölze und Gebäude im Plangebiet bieten grundsätzlich Potential für die Arten Star, Bluthänfling, Girlitz, Sperber, Turmfalke, Waldohreule und Mehlschwalbe.

**Stare** sind Höhlenbrüter und benötigen Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche). Als Kulturfolger brütet der Star immer häufiger in Ortschaften, wo er alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden sowie Nisthilfen besiedelt (LANUK NRW 2025c). In den größeren Bäumen im Plangebiet wurden teilweise kleinere Fäulnishöhlen festgestellt, die potentiell von Staren als Brutplatz genutzt werden können. Auch in den Gebäuden im Plangebiet, in den Wohngebäuden eher als in den Gewerbehallen, besteht für die Art die Möglichkeit Spalten und Nischen zu nutzen. Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet ist deshalb nicht auszuschließen.

Der **Girlitz** bevorzugt in mehr oder weniger offener, sonniger Landschaft ein mosaikartiges Nebeneinander von Baum- und Strauchgruppen als Neststandorte und Singwarten sowie krautbewachsene und freie Bodenflächen (vor allem Unkrautfluren) für den Nahrungserwerb. Hohe, von freiem Luftraum umgebene Singwarten sind wichtig. Fernsehantennen und Leitungsdrähte können diese Funktion ebenso erfüllen wie periphere Zweige lichter Baumkronen. Nadelbäume werden Laubhölzern als Neststandort vorgezogen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden immer häufiger angenommen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUK NRW 2025c). Auf den wenigen Grünflächen im Plangebiet wachsen mehrere hohe Einzelbäume, darunter auch Fichten und andere Nadelbäume. Außerdem sind viele Grundstücke durch Hecken (oftmals Thuja-Hecken) eingegrenzt. Für beide Arten besteht somit grundsätzlich Habitatpotential im Plangebiet, weshalb ein Vorkommen beider Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

**Mehlschwalben** brüten bevorzugt an freistehenden, mehrstöckigen Einzelgebäuden, an denen sie Lehmnestere an den Außenwänden, an Dachunterkanten, Giebel-, Balkon- und Fensternischen anlegen (LANUK NRW 2025c). An den Gebäuden im Plangebiet wurden keine Nester festgestellt. Es waren jedoch nicht alle Gebäudeseiten von allen Seiten einsehbar. Ein Vorkommen der Mehlschwalbe ist aufgrund der Bauweise der meisten Gewerbebetriebe und der starken anthropogenen Vorbelastungen eher nicht zu erwarten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die **Waldoahreule** kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Die Tiere bevorzugen halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen,

Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube (LANUK NRW 2025c). **Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird (LANUK NRW 2025c). Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen (LANUK NRW 2025c). Während der Ortsbegehung wurden keine der drei genannten Arten im Plangebiet festgestellt. Es besteht jedoch für alle drei Arten grundsätzlich die Möglichkeit eines der festgestellten, größeren Nester im Plangebiet für die Brut zu nutzen.

Für die Arten **Star**, **Girlitz**, **Bluthänfling**, **Mehlschwalbe**, **Waldoahreule**, **Sperber** und **Turmfalke** gilt: Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a sind zunächst keine konkreten Baumaßnahmen, keine Gebäudeabrisse oder Gehölzfällungen geplant. Sollten eine oder mehrere der Arten im Plangebiet brüten, können sie dies nach derzeitigem Kenntnisstand auch nach der Neuaufstellung des Bebauungsplans weiterhin tun. Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Vorbelastung durch die verkehrliche, gewerbliche und wohnbauliche Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld ist im Falle eines Brutvorkommens der Arten nicht mit einer besonderen Empfindlichkeit vorhandener Vorkommen zu rechnen. Werden in Zukunft im Plangebiet konkrete Baumaßnahmen geplant, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauantrages für das jeweilige Vorhaben und Grundstück separat zu prüfen, um eine Betroffenheit der Arten sicher ausschließen zu können (vgl. Kap. 5.1). Gegebenenfalls werden dann Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Unter Berücksichtigung einer separaten Untersuchung im Falle eines konkreten Bauvorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die sieben Arten ausgelöst.

#### *Arten mit Potential im Umfeld des Plangebietes*

Die Saatkrähe wurde im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Für die Arten Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Kuckuck und Mäusebussard bietet das Plangebiet selbst kein Habitatpotential, im unmittelbaren Umfeld gibt es jedoch Strukturen, die von den Arten genutzt werden könnten.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes (LANUK NRW 2025c). Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden keine Horste festgestellt, die auf ein Vorkommen des Mäusebussards schließen lassen. Eine Betroffenheit und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG können für den Mäusebussard ausgeschlossen werden.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. In den letzten Jahren kommt die Art auch in Siedlungsbereichen, speziell in Parkanlagen und „grünen“ Bezirken, aber auch im Innenstadtbereich vor. Die Art tritt in großen Brutkolonien auf und bevorzugt hohe Laubbäume für die Nestanlage (LANUK NRW 2025c). In dem Gehölzstreifen zwischen Plangebiet und Kanal wurde bei der Ortsbegehung eine Brutkolonie der Saatkrähe mit über 30 Nestern festgestellt (vgl. Abbildung 16). Durch das Vorhaben wird der Gehölzbestand nicht überplant. Eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätten durch die Planung ist nicht zu erwarten, da es sich bei den Saatkrähen inzwischen um Kulturfolger handelt, die an anthropogene Verhältnisse in Stadtgebieten angepasst sind.

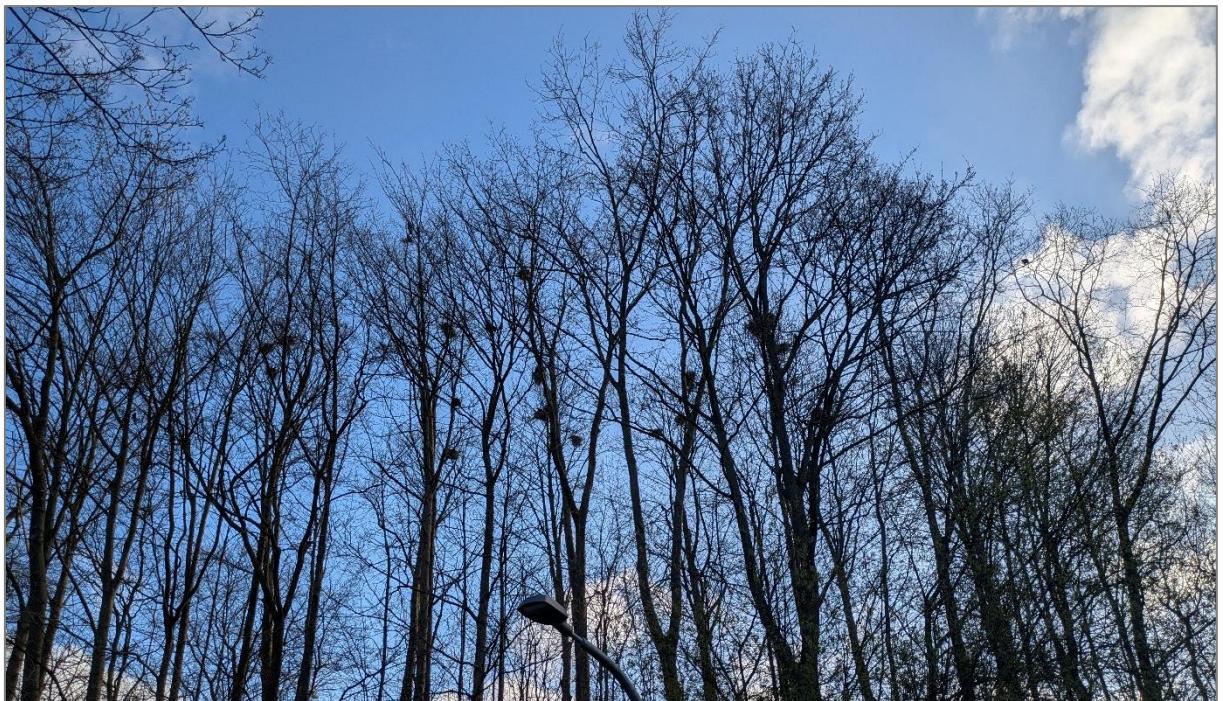


Abbildung 16: Bäume mit Nestern der Brutkolonie im östlichen Wirkraum.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein (LANUK NRW 2025c). Im Plangebiet selbst besteht kein Habitatpotential für den Eisvogel. Auch der angrenzende Bach im östlichen Umfeld weist aufgrund seiner Uferbefestigung kein Potential zur Anlage von Brutröhren für die Art auf. Am Kanal im östlichen Wirkraum ist ein Brutvorkommen des Eisvogels möglich.

Der **Kuckuck** ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest anderer Arten. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen (SÜDBECK ET AL. 2025). Das Plangebiet unterliegt durch die starke Gewerbe- und Wohnnutzung einer hohen Störung durch menschliche Aktivitäten. Durch die teils hohe Versiegelung auf den Grundstücken ist es in seiner Habitatausstattung für Wirtsvogelarten nur sehr bedingt geeignet, weshalb ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. In dem Grünstreifen mit Sträuchern und Bäumen im östlichen Umfeld, zwischen Plangebiet und Kanal, ist ein Vorkommen wahrscheinlicher. Dieser Bereich ist grüner und weniger durch Störungen vorbelastet.

Entscheidend für die Wahl des Bruthabits von **Nachtigallen** sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen (LANUK NRW 2025c). Im Plangebiet selbst bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, weshalb ein Vorkommen dort ausgeschlossen werden kann. Der Grünstreifen im östlichen Wirkraum käme als Habitatstruktur für die Art in Frage. Dort ist auch im LINFOS (LANUK NRW 2025b) der Reproduktionsnachweis einer Nachtigall aus dem Jahr 2006 eingetragen. Ein Brutvorkommen in der Struktur im Wirkraum ist auch heute noch möglich. Da die Strukturen im Wirkraum nicht überplant werden, stehen sie auch in Zukunft als potentielle Nistplätze zur Verfügung. Sollte die Nachtigall weiterhin in dem Grünstreifen vorkommen, ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung durch die bestehende Nutzung im Plangebiet nicht mit einer besonderen Empfindlichkeit vorhandener Vorkommen zu rechnen.

Im LINFOS wird neben dem Fundpunkt der Nachtigall auch ein Reproduktionsnachweis (Jahr 2006) eines **Teichhuhns** an dem begradigten Gewässer im östlichen Wirkraum aufgeführt (LANUK NRW 2025b). Das Teichhuhn besiedelt beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. In der Brutzeit werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt (LANUK NRW 2025c). Bei der Ortsbegehung war kein Teichhuhn im Bereich des Gewässers zu beobachten. Ein Brutvorkommen entlang des Gewässerverlaufes ist jedoch weiterhin grundsätzlich möglich.

Für die aufgezeigten Arten **Mäusebussard**, **Saatkrähe**, **Eisvogel**, **Kuckuck**, **Nachtigall** und **Teichhuhn** kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Plangebietes besteht für diese Arten jedoch Habitatpotential. Für die sechs Arten gilt: Die Strukturen im Umfeld des Plangebietes werden nicht verändert und bleiben somit vom Vorhaben unberührt, weshalb der unmittelbare Verlust von Fortpflanzungsstätten und die Tötung dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Da das Vorhaben keine der für das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten dieser Arten maßgeblichen Habitatemelente berührt und aufgrund der einschlägigen Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet auch nicht mit einer besonderen Empfindlichkeit vorhandener Vorkommen zu rechnen ist, ist auch ein mittelbarer Verlust von Fortpflanzungsstätten infolge erheblicher Störungen durch die Nutzung des Plangebietes sehr unwahrscheinlich. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist nicht von einer Beeinträchtigung und dem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für die sechs oben genannten Arten auszugehen.

### Nahrungsgäste

Das Plangebiet kann von einigen der oben aufgeführten Arten auch zur Nahrungssuche genutzt werden. Es handelt sich jedoch für keine der Arten um ein essentielles Nahrungshabitat, da sich gleichwertige Strukturen im Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden.

### **Allgemeine Brutvogelfauna**

Bei der Begehung am 31.03.2025 konnten im Plangebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube. Diese Arten der allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand, sie weisen eine große Anpassungsfähigkeit auf und die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind bei diesen Arten ebenfalls nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht anzunehmen ist.

Individuelle Verluste durch Baumaßnahmen sind auch für die allgemeine Brutvogelfauna zu vermeiden. Werden in Zukunft im Plangebiet konkrete Baumaßnahmen geplant, ist der Artenschutz im Rahmen des Bauantrages für das jeweilige Vorhaben und Grundstück separat zu prüfen und es werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 5.1).

### **Fledermäuse**

Auf den Grundstücken im Plangebiet stehen zahlreiche Gebäude verschiedener Bauarten. Es gibt Garagen, Hallen mit Flachdächern, Hallen mit flachen Satteldächern oder Wohngebäude mit Satteldächern. An vielen Gebäuden befinden sich Attiken. Teilweise sind die Gebäude geklinkert, andere verputzt und die Hallen bestehen teilweise aus glatten Außenmaterialien. Für gebäudebewohnende Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus oder die Breitflügelfledermaus besteht in den verschiedenen Gebäudetypen Habitatpotential. Gebäude mit Dachböden oder Schieferverkleidung, wie sie vermutlich am ehesten in den Wohngebäuden zu erwarten ist, eignen sich vermutlich eher als Quartiere als Gewerbehallen mit glatter Außenfassaden, aber auch dort ist ein Vorkommen in Spalten und Nischen nicht gänzlich auszuschließen.

In den älteren Bäumen im Plangebiet ist zudem ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten möglich. Dort wurden stellenweise kleinere Fäulnishöhlen festgestellt, die von den Arten als Quartier genutzt werden könnten.

Es fanden keine vertiefenden Fledermausuntersuchungen im Plangebiet statt, da im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a noch keine konkreten Bauvorhaben geplant sind. Über geplante Gebäudeabrisse oder Gehölzfällungen liegen bisher keine Informationen vor. Ziel der Neuaufstellung ist es aus dem ehemals festgesetzten Gewerbegebiet planerisch insgesamt vier Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und fünf Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen und damit einen rechtskräftigen Bebauungsplan zu schaffen, der der Bestandssituation vor Ort entspricht.

Für die **Fledermausfauna** gilt: Bei zukünftig geplanten baulichen Veränderungen (Abrissarbeiten und Gehölzfällungen) im Plangebiet muss im Zuge des Bauantrages geprüft werden, ob und in welchem Umfang Fledermäuse vom Vorhaben betroffen sein könnten. Im Zuge dieser Untersuchungen können Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (vgl. Kap. 5.1).

Zukünftige Beleuchtungen im Plangebiet sollten fledermausfreundlich gestaltet werden.

Unter Berücksichtigung einer separaten artenschutzrechtlichen Untersuchung im Falle eines konkreten zukünftigen Bauvorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a ausgelöst. Fledermäuse könnten bei gleicher Nutzung des Plangebietes wie bisher weiterhin ihre potentiellen Quartiere in Gebäuden und Gehölzen nutzen.

#### 4.3 Zusammenfassung

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind für das Plangebiet keine Fundpunkte eingetragen (LANUK NRW 2025a).

Im östlichen Umfeld sind Reproduktionsnachweise einer Nachtigall und eines Teichhuhns aus dem Jahr 2006 eingetragen. Weitere Fundpunkte wie Nachtigall und Kuckuck befinden sich auf der anderen Kanalseite, ca. 300 m entfernt vom Plangebiet.

Nach der Auswertung der Artenliste des Quadranten im Messtischblatt 4310.1 Datteln könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Umfeldes potentiell sechs Säugertierarten sowie zwölf Vogelarten vorkommen. Ergänzt wurde die Tabelle um die Saatkrähe, die bei der Ortsbegehung im März 2025 als Brutvogel im Wirkraum nachgewiesen wurde.

Da das Plangebiet sehr stark anthropogen durch Gewerbebetriebe (Lärm und Verkehr) und Wohnnutzung vorbelastet ist, sind im Plangebiet vorwiegend Arten zu erwarten, die eine gewisse Störungstoleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten vorweisen und im urbanen Raum vorkommen.

Für die Arten **Star, Girlitz, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Waldohreule, Sperber** und **Turmfalke** besteht Habitatpotential im Plangebiet. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a sind zunächst keine konkreten Baumaßnahmen, keine Gebäudeabrisse oder Gehölzfällungen geplant. Sollten eine oder mehrere der Arten im Plangebiet brüten, können sie dies nach derzeitigem Kenntnisstand auch nach der Neuaufstellung des Bebauungsplans weiterhin tun. Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Vorbelastung durch die verkehrliche, gewerbliche und wohnbauliche Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld ist im Falle eines Brutvorkommens der Arten nicht mit einer besonderen Empfindlichkeit vorhandener Vorkommen zu rechnen. Werden in Zukunft im Plangebiet konkrete Baumaßnahmen geplant, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauantrages für das jeweilige Vorhaben und Grundstück separat zu prüfen, um eine Betroffenheit der Arten sicher ausschließen zu können (vgl. Kap. 5.1). Gegebenenfalls werden dann Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Unter Berücksichtigung einer separaten Untersuchung im Falle eines konkreten Bauvorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die sieben Arten ausgelöst.

Die Arten **Mäusebussard, Saatkrähe, Eisvogel, Kuckuck, Nachtigall** und **Teichhuhn** können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Plangebietes besteht für diese Arten jedoch Habitatpotential. Für diese sechs Arten gilt: Die Strukturen im Umfeld des Plange-

bieten werden nicht verändert und bleiben somit vom Vorhaben unberührt, weshalb der unmittelbare Verlust von Fortpflanzungsstätten und die Tötung dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Da das Vorhaben keine der für das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten dieser Arten maßgeblichen Habitatemelente berührt und aufgrund der einschlägigen Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet auch nicht mit einer besonderen Empfindlichkeit vorhandener Vorkommen zu rechnen ist, ist auch ein mittelbarer Verlust von Fortpflanzungsstätten infolge erheblicher Störungen durch die Umnutzung des Plangebietes sehr unwahrscheinlich. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist nicht von einer Beeinträchtigung und dem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für die sechs oben genannten Arten auszugehen.

Die Arten der allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand, sie weisen eine große Anpassungsfähigkeit auf und die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind bei diesen Arten ebenfalls nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht anzunehmen ist. Individuelle Verluste durch Baumaßnahmen sind auch für die allgemeine Brutvogelfauna zu vermeiden. Werden in Zukunft im Plangebiet konkrete Baumaßnahmen geplant, ist der Artenschutz im Rahmen des Bauantrages für das jeweilige Vorhaben und Grundstück separat zu prüfen und es werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 5.1).

Für die **Fledermausfauna** besteht Quartierpotential in einigen der zahlreichen Gebäude und in den älteren Gehölzen im Plangebiet. Eingriffe in diese Strukturen sind bisher nicht konkret geplant. Bei zukünftig geplanten baulichen Veränderungen (Abrissarbeiten und Gehölzfällungen) im Plangebiet muss im Zuge des Bauantrages geprüft werden, ob und in welchem Umfang Fledermäuse vom Vorhaben betroffen sein könnten. Im Zuge dieser Untersuchungen können Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (vgl. Kap. 5.1).

Zukünftige Beleuchtungen im Plangebiet sollten fledermausfreundlich gestaltet werden.

Unter Berücksichtigung einer separaten artenschutzrechtlichen Untersuchung im Falle eines konkreten zukünftigen Bauvorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a ausgelöst. Fledermäuse könnten bei gleicher Nutzung des Plangebietes wie bisher weiterhin ihre potentiellen Quartiere in Gebäuden und Gehölzen nutzen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann zunächst ausgeschlossen werden.

Bei zukünftig geplanten baulichen Veränderungen (Abrissarbeiten und Gehölzfällungen) im Plangebiet muss im Zuge des Bauantrages geprüft werden, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Arten und europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein könnten. Im Zuge dieser Untersuchungen können Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können aufgrund der bestehenden Nutzung und der daraus resultierenden starken anthropogenen Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a zunächst ausgeschlossen werden.

Bei zukünftig geplanten baulichen Veränderungen (Abrissarbeiten und Gehölzfällungen) im Plangebiet muss im Zuge des Bauantrages geprüft werden, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Arten und europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein könnten. Im Zuge dieser Untersuchungen können Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

**§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

## 5 Vermeidungsmaßnahmen

### 5.1 Vertiefende Untersuchungen bei konkreten Bauvorhaben im Plangebiet

Der Gebietscharakter des ursprünglich festgesetzten Gewerbegebietes im Norden Dattelns hat sich durch viele teils ungenehmigte Wohneinheiten nach Aufgabe von Gewerbe-/Handwerksbetrieben inzwischen zu einem Mischgebiet verändert. Das Ziel der Stadt ist es nun, im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a Lösungen zu finden, die einerseits den Interessen der Grundstückseigentümer/innen im Hinblick auf die langfristige wirtschaftliche Nutzung Ihrer Grundstücke entgegenkommen und andererseits städtebaulich geordnete und rechtmäßige Verhältnisse schaffen.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a – Gewerbepark Höttling werden aus dem ehemals festgesetzten Gewerbegebiet nun insgesamt 4 Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und 5 Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Damit wird der Bebauungsplan an den Bestand angepasst. Es werden jedoch auch Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden Betriebe geschaffen.

Konkrete Bauvorhaben, Gebäudeabrisse oder Gehölzfällungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant und wurden in diesem Gutachten daher auch nicht berücksichtigt. Werden zukünftig konkrete Baumaßnahmen im Plangebiet geplant, müssen die Belange des Artenschutzes bei jedem Vorhaben im Zuge des Bauantrages separat für das jeweilige Grundstück auf seine Auswirkungen untersucht werden. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG muss bei jedem Bauvorhaben ausgeschlossen werden können. Aus den nachgelagerten artenschutzrechtlichen Untersuchungen können sich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die beachtet werden müssen.

Typische Vermeidungsmaßnahmen sind z.B. das Einhalten einer Bauzeitenregelung, womit Abriss-, Baumaßnahmen und Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Typische Ausgleichsmaßnahmen sind z.B. das Schaffen von Ersatzquartieren (Nistkästen oder Fledermauskästen) bei Verlusten von Lebensstätten.

## 6 Empfehlung freiwilliger Maßnahmen

Zukünftige Beleuchtung im Plangebiet könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (RÖSSLER et al. 2022). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabiten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, muss die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf RÖSSLER et al. (2022) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln  
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzweligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn**

- im Zuge von späteren konkreten Baumaßnahmen im Plangebiet die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauantrages noch einmal vertieft für das jeweilige Vorhaben untersucht werden.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

**Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgestellt, Soest, Juni 2025



(Volker Stelzig)



## 8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2025): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 26.05.2025).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), seit 01.03.2010 in Kraft; zuletzt geändert am 23.10.2024.
- BKR ESSEN (2025a): Stadt Datteln. Begründung (Vorentwurf) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Gewerbepark Höttung“. Teil A – Begründung. Bearbeitungstand: 20. Mai 2025.
- BKR ESSEN (2025b): Stadt Datteln. Begründung (Vorentwurf) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln. Teil A – Begründung. Bearbeitungstand: 5. Mai 2025.
- BKR ESSEN (2025c): Bebauungsplan Nr. 5a „Gewerbepark Höttung“. Stadt Datteln. Gemarkung Datteln. Flur 40. Maßstab 1: 1.000. Vorentwurf – Mai 2025.
- BKR ESSEN (2025d): Datteln. Stadt der Wasserstraßen. 7. Änderung Flächennutzungsplan „Gewerbepark Höttung“. Maßstab 1: 2.500. Stand Vorentwurf April 2025.
- BKR ESSEN (2024): Stadt Datteln. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a -Gewerbepark Höttung - Bestandserhebung. November 2024.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 26.05.2025).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025b): Planungs-relevante Arten für den Messtischblattquadranten 4310.1 Datteln. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43101> (zuletzt abgerufen am 26.05.2025).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 26.05.2025).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für

Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-  
in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in  
NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Stand:  
19.08.2021. Online unter: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artschutz/web/babel/media/methodenhandbuch\\_asp\\_nrw\\_aktualisierung\\_2021.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf) (abgerufen am  
19.02.2025).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom  
02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L.  
103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

RÖSSLER, M.; DOPPLER, W.; FURRER, R.; HAUPT, H.; SCHMID, H.; SCHNEIDER, A.; STEIOF, K. & C. WEG-  
WORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Auflage. Sempach.

SÜDBECK, P., ANDRETEZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE T.J., GEORG M., KÖNIG C.,  
SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER R. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2025): Methodenstandards  
zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHT-  
LINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulas-  
sungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Land-  
wirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 5a "Gewerbepark Hötting" in Datteln

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Datteln Antragstellung (Datum): 07.05.2025

Die Stadt Datteln verfügt zwischen der Industriestraße, der Höttingstraße und dem Ostring (B235) über ein geschlossenes Gewerbegebiet, für das der Bebauungsplan Nr. 5 - Hötting Nord - erstmalig im Jahr 1963 aufgestellt wurde. Der Gebietscharakter des ursprünglich festgesetzten Gewerbegebietes hat sich durch viele teils ungenehmigte Wohnheimen nach Aufgabe von Gewerbe-/Handwerksbetrieben inzwischen in Teilen zu einem Mischgebiet verändert.

Mit einem Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 06.05.2020 und der Bekanntmachung am 27.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Datteln wurde die Verwaltung beauftragt, einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 - Hötting Nord - aufzuheben. Zugleich wurde die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a - Gewerbepark Hötting - beschlossen.

Das Ziel der Stadt Datteln ist es, im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Lösungen zu finden, die einerseits den Interessen der Grundstückseigentümer/innen im Hinblick auf die langfristige wirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke entgegenkommen und andererseits städtebaulich geordnete und rechtmäßige Verhältnisse schaffen. Hierzu kann auch, unter entsprechenden Voraussetzungen, die teilweise Änderung der festgesetzten Gebietskategorie gehören. Parallel muss auch der Flächennutzungsplan in Teilbereichen geändert werden, um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Dafür erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln (BKR ESSEN 2025).

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn im Zuge von späteren konkreten Baumaßnahmen im Plangebiet die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauantrages noch einmal vertieft für das jeweilige Vorhaben untersucht werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5a – Gewerbepark Hötting werden aus dem ehemals festgesetzten Gewerbegebiet nun insgesamt 4 Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und 5 Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Damit wird der Bebauungsplan an den Bestand angepasst. Konkrete Bauvorhaben, Gebäudeabrisse oder Gehölzfällungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Werden zukünftig konkrete Baumaßnahmen im Plangebiet geplant, müssen die Belange des Artenschutzes bei jedem Vorhaben im Zuge des Bauantrages separat für das jeweilige Grundstück auf seine Auswirkungen untersucht werden. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG muss bei jedem Bauvorhaben ausgeschlossen werden können. Aus den nachgelagerten artenschutzrechtlichen Untersuchungen können sich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die beachtet werden müssen.

Typische Vermeidungsmaßnahmen sind z.B. das Einhalten einer Bauzeitenregelung, womit Abriss-, Baumaßnahmen und Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Typische Ausgleichsmaßnahmen sind z.B. das Schaffen von Ersatzquartieren (Nistkästen oder Fledermauskästen) bei Verlusten von Lebensstätten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.